

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Weimar

1 Geltungsbereich

Die Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete oder sonstige Brandmeldeanlagen, deren Brandmeldung direkt in der Leitstelle der Feuerwehr Weimar einlaufen sollen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage und die Freigabe der Schließung „Feuerwehr Weimar“ ist mittels Antrag (Anlage 1) rechtzeitig beim Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Weimar zu beantragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Stadt Weimar innerhalb ihrer Stadtgrenzen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmelde-anlagen der Feuerwehr Wei-mar“ liegt bei dem Betreiber der Brandmeldeanlage.

2 Allgemeine Betriebsbedingungen von Brandmeldeanlagen

2.1 Bestimmungen der Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- | | |
|------------------|--|
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb |
| - DIN 14661 | Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehr- Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen |
| - DIN-VDE 0800-1 | Bestimmungen für die Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen |
| - DIN-VDE 0833-1 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN-VDE 0833-2 | - Allgemeine Festlegungen
Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Festlegung für Brandmeldeanlagen |

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit aller anzuschaltenden Brandmeldeanlagen muss entsprechend den Vorgaben der „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“(ThürTechPrüfVO) durch einen verantwortlichen Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

Mitarbeitern der Feuerwehr, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungszwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen zu gewähren.

2.2 Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage

Alle beabsichtigten Veränderungen an der Brandmeldeanlage (z.B. Veränderungen von Standorten, Erweiterungsvorhaben, Schließsystemänderungen oder dgl. bedürfen der Zustimmung durch die Feuerwehr.

Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen sowie Veränderungen zu den Angaben der Ansprechpartner der Feuerwehr mitzuteilen.

Änderungen oder Erweiterungen (z.B. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT), hinzufügen von Meldergruppen etc.) sind, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale (BMZ) zu kennzeichnen und der Feuerwehr mitzuteilen. Wenn erforderlich, sind die Feuerwehr-Laufkarten kurzfristig zu aktualisieren. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so kann eine zügige Alarmverfolgung durch die Feuerwehr erfolgen; dies geschieht im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage.

2.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage mit allen Bestandteilen durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten (DIN 14675, DIN VDE 0833). Entsprechende schriftliche Bestätigungen sind der Feuerwehr bei der Aufschaltung und folgenden Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Störungen an Brandmeldeanlagen

Mit der Störbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN 14675 und VDE 0833).

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Falschalarmen führen, behält sich die Feuerwehr geeignete Maßnahmen vor. Diese können sein:

- Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr

- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Baubehörde
- Kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen im Zuge der Er-satzvornahme.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an den Brandmeldeanlagen sind die Handmelder mit Sperrschildern „**Außer Betrieb**“ (siehe DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetz, NOTRUF 112, erfolgen muss.

2.5 Zugangsmöglichkeiten zum überwachten Objekt

Der gewaltfreie Zugang zum Objekt und mindestens allen überwachten Bereichen kann durch eine ständig besetzte Stelle oder durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots erfolgen. Aus einem eventuellem Missbrauch der im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Weimar geltend gemacht werden.

Da sich elektronische Schließsysteme in der Vergangenheit teilweise als problematisch erwiesen haben, ist die Verwendung nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr möglich.

Die Feuerwehr weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall der Unbrauchbarkeit des elektronischen Schließsystems jegliche Haftung ausgeschlossen wird.

Die Einrichtung eines FSD 1 bzw. FSD 3 bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sollen in dem FSD 3 mehrere Schlüssel (max. 3) hinterlegt werden, so ist die Kennzeichnung der Schlüssel und die Ausführung der Laufkarten mit der Feuerwehr abzustimmen.

3 Konzept und Ausführung der Brandmeldeanlage

3.1 Konzept

Die an Aufbau und Betrieb der Brandmeldeanlage zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlage und den zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen sind zu dokumentieren.

Das **Konzept nach DIN 14675** ist Bestandteil des Planungsauftrages und der Feuerwehr vor Beginn der Arbeiten zu **übergeben**. Bei Änderungen während der Ausführung ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Verantwortlichkeit für das Konzept der Brandmeldeanlage und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber/Betreiber der Brandmeldeanlage, der allerdings auch eine Fachfirma mit der Erstellung der Dokumentation beauftragen kann.

3.2 Anzeige und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

Grundsätzlich ist als Erstinformationsmittel ein Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662 mit Ereignisspeicher zu verwenden.

Bei allen Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Feuerwehr, erfolgt die Festlegung der Erstinformationsstelle (FBF, FAT, BMZ, etc.) sowie des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) durch die Feuerwehr. Dies ist notwendig um etwaige nachträgliche Umbauten bzw. Verzögerungen der Aufschaltung zu vermeiden.

Die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE), das Feuerwehrbedienfeld sowie das Feuerwehr- Anzeigetableau sind grundsätzlich als bauliche Einheit zusammen in einem leicht auffindbaren Raum und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen, ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum unterzubringen. Der Raum soll sich im Zugang für die Feuerwehr, i. d. R. im Erdgeschoss, befinden und ist gemäß DIN 14675 mit automatischen Meldern zu überwachen.

Der Zugang zum Ort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer orangefarbenen Blitzleuchte zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist auf Verlangen der Feuerwehr eine weitere Blitzleuchte vom Betreiber anzubringen. Der Standort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr und ggf. der Sprinklerzentrale im Gebäude ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ bzw. „**SPZ**“ zu kennzeichnen.

3.3 Montage von automatischen Meldern in Zwischendecken und Doppelböden

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass die Funktionsanzeige von der Revisionsklappe aus sichtbar ist.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- und Krallenheber sind am Standort des FBF, FAT und ggf. unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich in Abstimmung mit der Feuerwehr zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern.

Das Behältnis zur Aufbewahrung (Schränke, Halterungen oder geschlossene Gehäuse) sind mit der Schließung „Feuerwehr Weimar“ zu versehen und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „**Nur für Feuerwehr**“ zu beschriften.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

An geeigneter Stelle ist in Absprache mit der Feuerwehr eine Bockleiter, zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken bereitzuhalten.

Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ein sicherer Stand zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. Die Leitern sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit der Schließung "Feuerwehr Weimar" mittels Bügelschloss zu sichern und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Nur für Feuerwehr" zu versehen.

3.4 Beschriftung von automatischen Meldern in Zwischendecken und Doppelböden

Der Standort von nicht sichtbaren installierten Meldern z.B. in

- Doppelböden
- Zwischendecken

sind mit einem roten Punkt (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren. Bei Zwischendeckensmeldern ist die Melder- und Meldergruppennummer an der Revisionsklappe oder an der Kennzeichnung anzubringen. Zusätzlich ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

3.5 Kennzeichnung von Treppenräumen, Etagen und Gebäuden

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenräume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, fortlaufend (z.B. mit Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Brandmeldeanlage zu beschriften.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind am Zugang des Treppenhauses mit der entsprechenden Beschriftung (Mindestgröße DIN A5 oder ca. 12 cm hohe Buchstaben) zu versehen.

Die Bezeichnungen sind in die Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehrpläne zu übernehmen.

3.6 Montagehinweis FSD 3

Der Einbau des FSD 3 hat entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen. Der Halbzylinder zur Objektschlüsselüberwachung muss aus der Schließung des Objektes stammen und in 45 Grad Schritten verstellbar sein. Er ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Ein Termin für die Abnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich nur vereinbart, wenn 14 Tage vor dem geplanten Termin ein abgestimmter Feuerwehrplan (entsprechend dem Merkblatt Weimar zur Erarbeitung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr nach DIN 14 095) der Feuerwehr zur Verfügung steht.

Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber/Betreiber. Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers/Betreibers, des Errichters, des Konzessionärs für die Alarmweiterleitung und der Feuerwehr erfolgen.

Folgende Dokumente sind anlässlich der Abnahme an den Abnahmebeauftragten der Feuerwehr zu übergeben:

- Prüfprotokoll des Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) in Verbindung mit Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO),
- Sicherstellung des Übertragungsweges von der Brandmeldezentrale zur Leitstelle der Feuerwehr Weimar (analoge Amtseitung),
- Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen,
- Bestätigung der für die Montage zuständigen Fachfirmen, dass die Anlage den einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Festlegungen des "Konzeptes der Brandmeldeanlage" entspricht (Errichterbescheinigung),
- Kopie des Wartungsvertrages der BMA durch eine kompetente Fachfirma,
- Vorhaltung des/der Schlüssel/s des geordneten Schließsystems zur anschließenden Deponierung im Feuerwehrschlüsseldepot
- Fortgeschriebenes Konzept entsprechend Pkt. 3.1
- Anlagenbeschreibung gemäß Anlage 2

Nach der Feststellung der Realisierung der vorgenannten Abnahmevervoraussetzungen erfolgt durch den Abnahmebeauftragten der Feuerwehr die Freigabe der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehr. Die Aufschaltung wird durch Mitarbeiter der Konzessionärsfirma - Fa. Bosch-Sicherheitssysteme GmbH realisiert.

5 Konzessionär

Das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Weimar hat der Firma Bosch-Sicherheitssysteme GmbH das ausschließliche Recht eingeräumt, die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen von Objekten mit / ohne Brandmeldeanlage zur Leitstelle Weimar einzubauen und zu unterhalten.

Angaben zum Konzessionär:

Bosch-Sicherheitssysteme GmbH

Vertriebsstelle Erfurt

Flughafenstraße 4

99092 Erfurt

Telefon: 0361 / 653110

Fax: 0361 / 6531111

Internet: www.bosch-sicherheitssysteme.de

E-Mail: joerg.unbekannt@de.bosch.com

6 Freigabebeantrag für die Schließung "Feuerwehr Weimar"

Zur Beschaffung der stadteinheitlichen Schließungen für Feuerwehrschlüsseldepots, Freischaltelemente, Feuerwehr- Anzeigetableaus, Feuerwehrbedienfeld und ggf. Bügelschloss ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung des Amtes für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Weimar erforderlich.

Vor der Antragstellung sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage aus dem dafür zuständigen Schadenversicherer abgeklärt werden, welches Feuerwehr-Schlüsselddepot (FSD 1 oder FSD 3) erforderlich ist.

Die Freigabe erfolgt nach dem Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Weimar. Unter Beilage der Freigabebescheinigung erfolgt durch den Auftraggeber die Bestellung der erforderlichen Schließungen die dem Vertragspartner der Feuerwehr.

Angaben zum Vertragspartner:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 / 59222
Fax: 04174 / 59233
Internet: www.kruse-sicherheit.de
E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de

7 Gebühren und Kostenerhebung

Kosten- und gebührenpflichtig sind auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar - vom 12.12.2001 sind:

- Einsätze infolge von wiederholten Unregelmäßigkeiten oder Störungen der BMA,
- Vermeidbare Täuschungsalarme (Alarmierung der Feuerwehr Weimar, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war),
- Störungsalarme infolge unterlassener planmäßiger Wartungen und Inspektionen an der Brandmeldeanlage,
- Alarmierungen durch bewussten Meldermissbrauch,
- Unter der Voraussetzung, dass wegen der Nichterfüllung der Aufschaltbedingungen die Freigabe der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung nicht erfolgen kann und demzufolge ein erneuter Termin zur Abnahme/Aufschaltung erforderlich ist.

Durch die Feuerwehr Weimar werden keine Gebühren erhoben:

- für eine Beratung zum Objekt der Brandmeldeanlage,
- für eine Beratung vor Ort (z.B. für Standortfestlegungen),
- für eine erfolgreich zum Abschluss gebrachte Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung inkl. Einbau der speziellen Feuerwehrschießen und allen im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten
- für eine Erteilung der Freigabebescheinigung für spezielle Feuerwehrschießen,
- für die Verwahrung der Feuerwehrschießen von der Lieferung bis zum Einbau am Tag der Abnahme/Inbetriebnahme/Aufschaltung

8 Inkrafttreten

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft.
Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Haupt
Amtsleiter